



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 2009

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr	
20021	5. 3. 2009	Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)	92
21210	19. 11. 2008	Neufassung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 19. November 2008	92
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	11. 11. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe	94
		RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr	
2375	5. 2. 2009	Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	95
		RdErl. d. Finanzministeriums	
8202	3. 2. 2009	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	95

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 1. 2009	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen, Frankfurt am Main	97
12. 2. 2009	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Lettland, Bonn	97
	Innenminister	
4. 3. 2009	Bek. – Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 – Wahlausschreibung.	97
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 2. 2009	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2007	97

I.

20021

**Richtlinie
für Eignungsnachweise durch Präqualifikation
bei Beschränkten Ausschreibungen
ohne Teilnahmewettbewerb und bei
Freihändigen Vergaben
(Präqualifikationsrichtlinie)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie, des Innenministeriums,
des Finanzministeriums und des Ministeriums
für Bauen und Verkehr – 121-V- 81-63 –
vom 5. 3. 2009

1

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit den Erlassen vom 17. Januar 2008 (AZ B 15 – 0 1082 – 102/11) und 5. September 2008 (AZ 816 3.9/5) geregelt, dass im Bereich des Bundeshochbaus bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben ab dem 1. Oktober 2008 grundsätzlich nur noch solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen, die in der Liste der präqualifizierten Unternehmen aufgeführt sind.

Um das Ziel der Bundeserlasse, Kosten und Zeit für Vergabestellen (öffentliche Auftraggeber) sowie für die anbietende Wirtschaft einzusparen, zu unterstützen, werden diese Erlasse für anwendbar erklärt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2

Ab dem 1. April 2009 sind bei Vergaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Hochbau im Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A) und im Verfahren der Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOB/A) grundsätzlich nur Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Liste) nachgewiesen haben.

3

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gilt unverändert der Grundsatz, dass der Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln ist (§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A). Darüber hinaus gilt:

3.1

Solange in der PQ-Liste genügend für den konkreten Auftrag (z. B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität) in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind, dürfen grundsätzlich nur diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur Vermeidung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (beispielsweise durch Preisabsprachen) können zusätzlich bis zu drei nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

3.2

Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur drei oder weniger Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus können bis zu sechs nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

3.3

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

3.4

Die unter www.wirtschaft.nrw.de („Kommunen und Regionen“/„Informationen und Erlasse“) abrufbaren Hinweise zur Präqualifikation für Bieter bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben sind ab sofort allen Vergabe- und Vertragsunterlagen beizufügen.

4

Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

5

Dieser Erlass gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird ihnen jedoch empfohlen, diese Regelungen im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

6

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2009 in Kraft und am 31. März 2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 92

21210

**Neufassung
der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
für Apotheken
vom 19. November 2008**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 2008 gemäß § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000, S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2007 S. 572), die folgende Neufassung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken beschlossen, die durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2009 – III C2 – 0810.99 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 1999 (MBl. NRW. 2000, S. 7, zuletzt geändert am 17.11.2004 (MBl. NRW. 2005, S. 39) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1**Qualitätsmanagementsystem für Apotheken**

(1) Zweck des von der Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zertifizierten Qualitätsmanagementsystems für Apotheken ist

- die Gewährleistung und kontinuierliche Verbesserung der hohen Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln,
- die Sicherstellung und Verbesserung der Beratungsqualität über Arzneimittel, insbesondere in der Selbstmedikation,
- die Erhöhung der Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes,
- die Einführung und Weiterentwicklung der pharmazeutischen Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie
- die konsequente Weiterentwicklung einer fachlich hochstehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Dokumentation der Qualität des individuellen Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen,

2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Beachtung der für den Apothekenbetrieb geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des Satzungsrechtes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
4. die Beachtung geltender Qualitätsstandards insbesondere der Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung in der Apotheke sowie
5. die Einhaltung der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist freiwillig.

§ 2

Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission

(1) Die Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe führt die Zertifizierung durch. Sie errichtet eine Zertifizierungskommission, die über die Vergabe des Zertifikates entscheidet.

(2) Die Zertifizierungskommission wird durch den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berufen. Ihr müssen angehören:

- mindestens zwei in Qualitätsmanagement, Handbucherstellung und pharmazeutischer Praxis erfahrene Apothekerinnen oder Apotheker sowie
- mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.

Der Zertifizierungskommission darf nicht angehören, wer dem Vorstand angehört, die Auditierung der antragstellenden Apotheke (§ 3) durchführt oder an der Implementierung und/oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems der antragstellenden Apotheke mitgewirkt hat. Soweit Mitglieder der Zertifizierungskommission nicht der Kammergeschäftsstelle angehören, sind sie ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien zur Erstattung der Spesen und Fahrtkosten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Die Zertifizierungskommission wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlüsse, die Leitung und Vertretung bei ihrer Tätigkeit und die Delegation von Befugnissen an Gremien oder Einzelpersonen geregelt werden.

(3) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Zertifizierungskommission entscheidet über Anträge auf Zertifizierung und Rezertifizierung sowie Rücknahme und Widerruf.

§ 3

Auditorinnen und Auditoren

(1) Die Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bedient sich Auditorinnen und Auditoren, um in der Apotheke zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem umgesetzt wird und um sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems zu geben.

(2) Die Auditorinnen oder Auditoren werden durch den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berufen und vertraglich zur Einhaltung der für die Auditierung festgelegten Regelungen verpflichtet. Sie müssen Apothekerinnen oder Apotheker sein und Kenntnisse des Qualitätsmanagements und dessen Überprüfung nachweisen. Der Nachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe organisierten Schulungsseminar erfolgen.

(3) § 2 Abs. 4 gilt für die Auditorinnen und Auditoren entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zertifizierung der Apotheke

(1) Die Apotheke wird auf Antrag zertifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In der Apotheke muss ein Handbuch erarbeitet werden, das individuell für die Apotheke Betriebs- und Handlungsabläufe beschreibt und zur Sicherung der Qualität in der Apotheke umgesetzt wird. Es muss mindestens die Themen und Inhalte der Anlage 1 berücksichtigen und der dazu vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erlassenen Richtlinie für öffentliche Apotheken, krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken zur Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs entsprechen, wobei Punkt 4 „Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen“ ausgeschlossen werden kann, wenn er für die Apotheke nicht zutrifft. Die Richtlinie wird unter besonderer Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele fortentwickelt. Für die Entscheidung über die Zertifizierung und die Rezertifizierung ist jeweils der Stand der Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

2. Die von der Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beauftragte Auditorin oder der Auditor muss das Handbuch geprüft, die Apotheke begangen und der Zertifizierungskommission bestätigt haben, dass die Apotheke das Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Satzung eingeführt hat und die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet.

3. Die Apotheke muss folgende qualitätssichernden Maßnahmen durchgeführt und nachgewiesen haben:

- a) die Teilnahme an externen Überprüfungen der Qualität der Blutuntersuchungen, sofern diese Untersuchungen von der Apotheke angeboten werden.

Die Apotheke hat mindestens einmal im Jahr erfolgreich an einer externen Überprüfung der Qualität der Blutuntersuchungen teilzunehmen. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung zu erbringen. Zur ersten Zertifizierung nach Inkrafttreten der Satzung ist die erfolgreiche Teilnahme in den letzten 12 Monaten oder die Anmeldung zur Teilnahme nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme muss in diesem Fall der Zertifizierungskommission binnen eines Jahres angezeigt werden.

- b) die Teilnahme an externen Überprüfungen der Qualität der Rezeptur.

Die Apotheke hat mindestens einmal im Jahr erfolgreich an einer externen Überprüfung der Qualität der Rezeptur teilzunehmen. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung zu erbringen. Zur ersten Zertifizierung nach Inkrafttreten der Satzung ist die erfolgreiche Teilnahme in den letzten 12 Monaten oder die Anmeldung zur Teilnahme nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme muss in diesem Fall der Zertifizierungskommission binnen eines Jahres angezeigt werden.

4. Die öffentliche Apotheke muss darüber hinaus mindestens einmal im Jahr an einer externen Überprüfung der Beratungsleistung erfolgreich teilgenommen und diese nachgewiesen haben.

Der Nachweis ist durch die Bescheinigung zu erbringen. Zur ersten Zertifizierung nach Inkrafttreten der Satzung ist die erfolgreiche Teilnahme in den letzten 12 Monaten oder die Anmeldung zur Teilnahme nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme muss in diesem Fall der Zertifizierungskommission binnen eines Jahres angezeigt werden.

(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich an die Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu richten. Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Handbuchs gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder es sind die

Inhalte des Handbuchs auf eine andere, von der Zertifizierungsstelle anerkannten Art und Weise verfügbar zu machen. Außerdem ist in dem Antrag die Person (Apothekenleiterin/Apothekenleiter oder beauftragte pharmazeutische Mitarbeiterin/beauftragter pharmazeutischer Mitarbeiter) zu benennen, die für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements und für das jährliche, interne Audit i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 2 verantwortlich ist.

(3) Liegt ein Apothekenverbund aus Haupt- und einer oder mehreren Filialapotheken vor, soll die Zertifizierung des Verbundes vorgenommen werden. Dabei sollen die Besonderheiten der einzelnen Betriebsstätten berücksichtigt werden.

§ 5

Zertifizierungsverfahren, Rezertifizierung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, wird der Apotheke auf Beschluss der Zertifizierungskommission eine Urkunde ausgestellt, mit der bescheinigt wird, dass ihr Qualitätsmanagementsystem den von der Bundesapothekerkammer entwickelten Maßstäben an ein Qualitätsmanagementsystem deutscher Apotheken genügt und dass sie berechtigt ist, das Qualitäts-Zertifikat der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu führen.

(2) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von 3 Jahren. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

(3) Die Apotheke wird auf Antrag jeweils erneut für 3 Jahre rezertifiziert, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zertifizierung der Apotheke entsprechend § 4 erfüllt sind und
2. die oder der im Betrieb für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems Verantwortliche einmal jährlich eine entsprechende Prüfung vorgenommen und dokumentiert hat.

(4) Die Unterlagen für die Rezertifizierung müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats vollständig bei der Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vorliegen. Die Rezertifizierung soll spätestens am Tag, an dem das Zertifikat seine Gültigkeit verliert, abgeschlossen sein. Kann die Rezertifizierung erst nach diesem Termin abgeschlossen werden, gilt die Apotheke als von dem Tag an rezertifiziert, der dem Tag folgt, an dem das Zertifikat seine Gültigkeit verloren hat. Das Zertifikat darf in der Zwischenzeit nicht geführt werden.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Rechtsmittel

(1) Das Zertifikat ist zurückzunehmen, wenn bei seiner Erteilung die Voraussetzungen des § 4, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3, nicht vorgelegen haben.

(2) Das Zertifikat kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2, weggefallen ist, insbesondere wenn die Inhalte des Handbuchs in der Form der Anforderungen der Anlage 1 und der Richtlinie zur Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs in der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zertifizierung geltenden Fassung in der Apotheke nicht umgesetzt werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Apotheke nicht oder ungenügend über die Inhalte des Handbuchs informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt worden sind oder die Teilnahme an externen Überprüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 nicht oder nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt oder nachgewiesen worden ist. Vor der Entscheidung soll die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter gehört werden. Vor dem Widerruf des Zertifikats nach Absatz 2 ist die Apotheke erneut durch eine von der Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beauftragte Auditorin oder einen Auditor im Sinne des § 3 zu begehren.

(3) Gegen die Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 7

Gebühren

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

Anlage 1

Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Apotheke – Kriterienkatalog

In dem Handbuch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind mindestens die nachfolgenden Themen / Tätigkeitsbereiche zu beschreiben. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Durchführung als auch die Überprüfung und die Verbesserung der Maßnahmen und der Tätigkeiten schriftlich festzulegen ist. Der Schwerpunkt des Handbuchs muss im pharmazeutischen Bereich liegen.

1. Aufgaben der Apothekenleitung
2. Pharmazeutische Tätigkeiten
3. Dienstleistungen
4. Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen (sofern zutreffend)
5. Betriebsorganisation/Personal
6. Warenwirtschaft
7. Messung, Analyse und Verbesserung

Artikel II

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 1999 (MBl. NRW. 2000, S. 7, zuletzt geändert am 17. 11. 2004 (MBl. NRW. 2005, S. 39) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. Februar 2009

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III C2 – 0810.99 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, den 3. Dezember 2008

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Hans-Günter F r i e s e

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 92

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V 4 – 5610.1 –
v. 11. 11. 2008

Mein RdErl. v. 28.2.2006 (SMBl. NRW. 2170) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.212 wird die Zahl „5.000“ ersetzt durch die Zahl „2.000“.

– MBl. NRW. 2009 S. 94

2375

**Richtlinien zur Förderung von investiven
Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen
(RL BestandsInvest)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV.7 – 31 – 3/2009 –
v. 5.2.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.1.2008 (MBl. NRW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird folgende Nummer eingefügt:

„2.7 Übergangsregelung“.

2.

In Nr. 1.2.2 wird Satz 2 neu gefasst: „Das Bad muss mit Waschtisch, Toilette und bodengleichem Duschplatz mit rutschhemmender Oberfläche ausgestattet sein.“

3.

In Nr. 1.3.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Förderzusage noch mindestens fünf Jahre öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, beträgt das Darlehen höchstens 60 v. H.“

4.

In den Nummern 1.3.3 und 1.3.4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

5.

In Nr. 1.3.5 wird die Zahl „2.500“ durch „1.500“ ersetzt.

6.

In Nr. 2.2.2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „für in der Regel bis zu 12 Personen“ gestrichen.

7.

In Nr. 2.2.3 wird ein weiterer Spiegelstrich mit folgendem Text angefügt: „Die Größe der kleinteiligen Wohngruppen soll nicht mehr als 12 Plätze betragen.“

8.

In Nr. 2.2.9 wird folgender Satz angefügt: „Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei einer teilweisen Förderung einer Pflegeeinrichtung die nach § 13 Abs. 2 PFG NW gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die zur Förderung vorgesehenen Pflegewohnplätze separat zu berechnen.“

9.

In Nummer 2.3.4 Satz 1 wird die Zahl „57.100“ durch „67.100“ ersetzt.

10.

In Nr. 2.4 Satz 3 wird die Angabe „4 v.H.“ durch „2 v.H.“ ersetzt.

11.

Nach Nr. 2.6 wird folgende Nummer eingefügt:

„2.7 Übergangsregelung

Bei Förderanträgen für Pflegeeinrichtungen, für die vor dem 1.7.2008 ein Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde nach § 1 AllgFörderpflegeVO gestellt wurde, beträgt der Tilgungssatz für das Darlehen abweichend von Nr. 2.4 Satz 3 4 v. H.“

12.

In Nr. 3.2.3 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „dass“ folgender Text eingefügt: „die beantragten Maßnahmen auf der Basis eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzepts entwickelt worden sind und“.

13.

Nr. 3.3.2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Darlehen beträgt bis zu 10.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.“

14.

Nr. 3.3.3 wird gestrichen.

15.

„Nr. 3.3.4“ wird zu „Nr. 3.3.3“ und wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird folgender Halbsatz angefügt: „, höchstens jedoch um 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten“.

16.

„Nr. 3.3.5“ wird zu „Nr. 3.3.4“ und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Ziffern „3.3.4“ ersetzt durch „3.3.3“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

17.

In Nr. 3.5 wird am Ende des Satzes 2 das Wort „ist“ angefügt.

18.

In Nr. 5.2.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Förderfähig sind auch bauliche Maßnahmen in Miet- und Genossenschaftswohnungen, für die nach Maßgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) in der jeweils geltenden Fassung (SMBL. NRW. 2370) und des WoFG Miet- und Belegungsbindungen im Rahmen der mittelbaren Belegung eingeräumt werden bzw. wurden.“

19.

In Nr. 7.4 der Anlage wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nur für Förderungen, die für selbst genutztes Wohneigentum zugesagt werden, wenn der Darlehensbetrag von 15.000 Euro nicht überschritten wird und der Antragsteller oder die Antragstellerin keine weiteren Darlehensverpflichtungen gegenüber der Wfa übernommen hat oder übernehmen wird.“

– MBl. NRW. 2009 S. 95

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV –
vom 3.2.2009

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 19.6.2008 beschlossene 12. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung der VBL – in der am 25.9.2008 vom BMF genehmigten Fassung der 12. Änderung der Satzung – bekannt. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 13.7.2007 (MBl. NRW. S. 470) ist wie folgt zu ändern:

1.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 11 folgende Nr. 12 einzufügen:

„12. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 19.6.2008 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.9.2008 genehmigt.“

2.

In § 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ der Klammerzusatz „(VBL)“ eingefügt.

3.

In § 8 Abs. 4 Buchstabe j) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe k) angefügt:

„k) der Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses.“

4.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe m) angefügt:

„m) die Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses.“

5.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 68 Abs. 1 und 2“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktmodell“ werden die Wörter „sowie § 26 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung“ eingefügt.

6.

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der Anstalt noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Der Beteiligte muss an dem anderen Arbeitgeber unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt sein.

³Die Pflichtversicherung kann auf der Grundlage des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aufrechterhalten werden. ⁴Das bisherige Entgelt darf entsprechend der Stufenlaufzeit (§ 16 TVöD/TV-L) höchstens um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe erhöht werden. ⁵Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist entsprechend der tarifvertraglich vereinbarten Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst anzupassen.

⁶Die Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherung bedarf der Zustimmung der Anstalt, die mit Auflagen versehen werden kann. ⁷Im Verhältnis zur Anstalt gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.“

7.

In § 31 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Übertragungen von Anwartschaften auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften werden nach Artikel 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

³Mit der Übertragung erlöschen alle Ansprüche gegen die VBL.“

8.

§ 38 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „soweit sie nach § 32 Abs. 3“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ werden die Wörter „und Abs. 5“ eingefügt.

9.

§ 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

10.

Im Anhang 1 werden die Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Buchstabe d neu gefasst:

„d) ihren Beschäftigten die von der VBL bereitgestellten Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen und für den Bereich der Pflichtversicherung gegebenenfalls zu erläutern,“

11.

Im Satzungstext wird mit Ausnahme von § 1 das Wort „Anstalt“ jeweils durch das Wort „VBL“ ersetzt.

12.

Im Satzungstext werden die Wörter „Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktmodell“ jeweils durch das Wort „AVBextra“ und die Wörter „Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung“ jeweils durch das Wort „AVBdynamik“ ersetzt.

13.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst:

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 1	12	§ 40	3, 12
§ 3	8	§ 41	3, 5, 11
§ 7	6	§ 43	3, 4, 6
§ 8	8, 12	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8, 12	§ 47	5
§ 13	8	§ 48	6
§ 14	6, 8, 11	§ 51	5, 10
§ 15	8, 12	§ 57	6
§ 18	8	§ 64	2, 4, 10
§ 22	5, 10	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 66 a	4
§ 26	10, 12	§ 67	8
§ 28	2, 4	§ 68	5
§ 30	5, 10	§ 69	8
§ 31	5, 8, 10, 12	§ 71	8
§ 32	5	§ 75	10
§ 34	5, 10	§ 78	3
§ 35	5, 10	§ 79	3
§ 36	6	§ 82	3, 10
§ 36 a	10	§ 82 a	6, 10, 11
§ 37	3, 5, 10	§ 84 a	10, 11
§ 38	6, 10, 12		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b.

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Änderung der VBLS vom 19. 6. 2008

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. 7. 2008)

§ 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Buchstabe j, § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l, § 26 Abs. 3, § 31 Abs. 3, Anhang 1 Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. 1. 2001)

§ 40 Abs. 3;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. 1. 2003)

§ 15 Abs. 3;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. 1. 2007)

§ 38 Abs. 1 Satz 4

– MBl. NRW. 2009 S. 95

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.09-1/09
v. 21. 1. 2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ernannten Herrn Romeo Laset Manalo am 8. 1. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2009 S. 97

Berufskonsularische Vertretung der Republik Lettland, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.33-1/05
v. 12. 2. 2009

Die Botschaft der Republik Lettland hat mit Verbalnote vom 5. Februar 2009 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsuls in Bonn, Frau Daiga Krieva, abberufen wurde.

Das am 8. Februar 2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 97

Innenministerium

Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 – Wahlausschreibung –

Bek. d. Innenministers
v. 4. 3. 2009

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Änderung vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) – SGV. NRW. 1112 – wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte finden am

30. August 2009

statt.

Die Wahlausschreibung vom 11. Dezember 2008 (MBl. NRW. 2008 S. 601; 2009 S. 16) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. März 2009

Der Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

– MBl. NRW. 2009 S. 97

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2008

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V A 4 – 4421.42.1 –
v. 16. 2. 2009

Für das Jahr 2008 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 3,66.

– MBl. NRW. 2009 S. 97

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569